

**PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNG  
ZWISCHEN DER  
SCHWEIZER AKADEMIE FÜR MUSIK UND MUSIKPÄDAGOGIK  
UND DER  
UNIVERSIDADE FEDERAL DA BAHIA**

In Übereinstimmung und gegenseitigem Willen um eine Zusammenarbeit, schließen die Universidade Federal da Bahia (UFBA), Brasilien, und die Schweizer Akademie für Musik und Musikpädagogik (SAMP), Schweiz, die in den folgenden Artikeln ausgeführte Vereinbarung.

**ARTIKEL I – VERTRAGSZWECK**

Beide Akademischen Einrichtungen streben an, ein langfristiges Kooperationsprogramm in verschiedenen Bereichen der Musik und Musikpädagogik zu entwickeln und hierzu durch institutionelle und persönliche Kontakte die Voraussetzungen für eine engere Zusammenarbeit zu schaffen.

Die Zusammenarbeit beruht auf dem Prinzip der Gleichberechtigung. Sie soll dem gegenseitigen Nutzen dienen, unter Berücksichtigung der fachlichen Ausrichtung und der finanziellen Möglichkeiten der Partnerinstitute.

**ARTIKEL II – KOOPERATIONSPROGRAMM**

Beide Hochschulen bemühen sich, die Zusammenarbeit insbesondere durch folgende Aktivitäten zu fördern:

- Austausch und Studienreisen von graduierten Studierenden
- Austausch und Studienreisen von Lehrkräften und Forschern
- gegenseitige Gastveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung von kooperativen Projekten
- gemeinsame Forschungsvorhaben
- Austausch von Informationen und Veröffentlichungen etc.

**ARTIKEL III – FINANZIERUNG UND ORGANISATION**

Bei kurzzeitigen Austauschprojekten von Studierenden und Forschern, werden die Reise und Aufenthaltskosten (Unterkunft und Verpflegung) im Einzelfall geklärt.

Die Vertragspartner bemühen sich – nach Einzelabsprache – die zur Durchführung von Projekten sowie Studien – und Forschungsprogrammen erforderlichen Materialien zur Verfügung zu stellen sowie die Benutzung von Arbeitsräumen, Bibliotheken, Informatikausrüstung, zu ermöglichen.

Zur Erlangung der notwendigen Einreise – und Aufenthaltsgenehmigungen müssen die Teilnehmer der Austauschprojekte alle diesbezüglichen Bestimmungen des Gastlandes erfüllen. Weiterhin müssen sie den Nachweis erbringen, gegen Krankheit und Unfall im Ausland versichert zu sein.



VB

#### ARTIKEL IV - GELTUNGSDAUER

Diese Vereinbarung gilt für unbegrenzte Zeit und tritt nach der Zustimmung der zuständigen Gremien beider Hochschulen mit Beginn des auf die Unterzeichnung folgenden Semesters in Kraft.

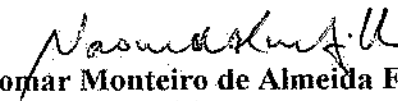
Jede der beiden Hochschulen kann die Vereinbarung jederzeit kündigen. Die Kündigung wird mit Beginn des folgenden akademischen Jahres wirksam.

#### ARTIKEL V – ÄNDERUNGEN

Diese Vereinbarung kann jederzeit einvernehmlich ergänzt oder geändert werden.

#### ARTIKEL VI – TEXT DER VEREINBARUNG

Diese Vereinbarung wird in deutscher und portugiesischer Sprache abgefasst. Beide Texte sind gleichermaßen verbindlich.

  
Naomar Monteiro de Almeida Filho  
Rektor  
Universidade Federal da Bahia

Datum: 4/3/2007

  
Valentin Gloor  
Rektor  
Schweizer Akademie für Musik und Musikpädagogik

Datum: 13/3/2008



VG